

Bundesstraße 13; Würzburg - Gunzenhausen
Vereinbarung über den Bau eines Geh- und Radweges mit Querungshilfe im Abfahrts-
ast der B 13 im Abschnitt 860 bei Station 0,080
Parallel zum Abfahrtsast der B 13, Ast A – B von Station 0,000 bis Station 0,142

Vereinbarung

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –
vertreten durch den Freistaat Bayern (Auftragsverwaltung)
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach
nachstehend – Bund – genannt

und

der Stadt Ansbach,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Seidel,
nachstehend – Stadt – genannt

über

den Bau und den künftigen Unterhalt des Geh- und Radweges mit Querungshilfe entlang des Abfahrtsastes (A – B) der Bundesstraße 13 in Richtung Höfstetten bei Ansbach

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt plant im Jahr 2019 von Ansbach nach Höfstetten einen Geh- und Radweg zu bauen. In einem Teilbereich verläuft der Geh- und Radweg parallel zum Abfahrtsast der Bundesstraße 13 im Ast A – B von Station 0,000 bis Station 0,142.

Anlässlich dieser Maßnahme kommen der Bund und die Stadt überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den bestehenden Abfahrtsast zusätzlich mit einer Querungshilfe auszustatten.

- (2) Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach den beigegeführten Planunterlagen der „bau ingenieurgesellschaft mbH“ nach Abs. 3.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
- Anlage 1: Lageplan M 1: 250 vom 15.02.2019
 - Anlage 2: Kostenteilungsplan M 1 : 250 vom Februar/2019
 - Anlage 3: Berechnung der Kostenteilung vom September/2018
 - Anlage 4: Kostenaufstellung vom 17.04.2019 und 06.05.2019

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 (BGBl. I 2018 S. 2237).
- (2) Bestandteile dieser Vereinbarung sind ferner die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien; hierzu gehören insbesondere auch:
1. Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien -StraKR-) in der Fassung der Bekanntmachung durch Allg. Rundschreiben Straßenbau 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkBl. 2010 S. 62), in Bayern eingeführt für Staats- und Kreisstraßen mit IMS vom 26.01.2012, Az. II B2-43251-001/09.
 2. Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -FStrKrV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.1975 (BGBl. I S. 2985) sowie die Hinweise zur Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) i. d. F. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.04.1976, MABl. S. 440, 455, 463, geändert durch Bek. vom 08.12.1981, MABl. S. 10 und Bek. Vom 16.09.1982, MABl. S. 565, 584.

- (3) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der jeweils geltenden und eingeführten Fassung.

§ 3

Beteiligte

Baulastträger für die Bundesstraße 13 ist der Bund und für die Gemeindeverbindungsstraße Deßmannsdorf - Höfstetten die Stadt Ansbach.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbauarbeiten zuständig sowie für die Planung der Markierung, Wegweisung und Beschilderung.
Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, alle Arbeiten, die sich im Zuständigkeitsbereich des Bundes befinden, im Rahmen der Bauoberleitung vor Ort zu überwachen.
- (2) Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend der Baustellenverordnung, erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und stellt den erforderlichen Koordinator.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Bund und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens des Bundes.
Nach Übergabe der Bauteile an den Bund teilt dieser der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (4) Der Grunderwerb zur Durchführung der Maßnahme wird vollständig von der Stadt durchgeführt.
- (5) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstigen Leitungen veranlasst die Stadt. Die Stadt hat auch alle Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, ggf. macht sie gegen diese ihre Rechte geltend.
- (6) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes für Leitungen der Stadt ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.
- (7) Auf dem Grundstück Flur Nr. 1142/27 (Eigentümer: Bund) wurden vorhandene Bäume gerodet. Diese sind von der Stadt Ansbach 1:1 auszugleichen. Die Lage, die Pflanzenart und Größe sind mit Staatlichen Bauamt Ansbach, -Sachgebiet Landschaftspflege -, abzustimmen.

- (8) Für die Änderung der Kreuzung sind nach den Regeln der Straßenbautechnik insbesondere auch folgende Aufwendungen erforderlich:

- Errichtung einer Querungshilfe im Abfahrtsast der B 13
- Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen

II. KOSTENTRAGUNG

§ 5

Änderung der Kreuzung

- (1) Für die Kostenteilung sind der §12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG und die Straßenkreuzungsrichtlinien - StraKR – Nr. 7 Abs. 3 maßgebend.
- (2) Für die Kostenteilung sind folgende Fahrbahnbreiten außerhalb des Kreuzungsbereichs, im ungestörten Bereich maßgebend:

Ast „1“: GVS nach Deßmannsdorf	7,20 m
Ast „2“: GVS nach Höfstetten	12,35 m
Ast „3“: B 13 (Richtung Gunzenhausen)	12,70 m
Ast „4“: B 13 (Richtung Ansbach)	12,70 m

Die Ermittlung der zu Grunde gelegten Fahrbahnbreiten und die daraus resultierende Aufteilung nach FStrG bzw. StraKR sind der Anlage 2 und Anlage 3 zu entnehmen.

Demnach ergibt sich folgende prozentuale Aufteilung nach § 12 Abs. 3 FStrG und Nr. 7 Abs. 3 StraKR:

$$100\%: 7,20 \text{ m} + 12,35 \text{ m} + 12,70 \text{ m} + 12,70 \text{ m} = 44,95 \text{ m}$$

Ast „1“:	7,20 m / 44,95 m · 100 %	= 16,02 %
Ast „2“:	12,35 m / 44,95 m · 100 %	= 27,48 %
Ast „3“:	12,70 m / 44,95 m · 100 %	= 28,25 %
Ast „4“:	12,70 m / 44,95 m · 100 %	= 28,25 %

- (3) Kostenträger:

Bund:	Ast 3 (28,25%) + Ast 4 (28,25%)	= 56,50 %
Stadt Ansbach:	Ast 1 (16,02 %) + Ast 2 (27,48%)	= 43,50 %

Vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlich erbrachter Leistung ergeben sich folgende Kostenteile nach Anlage 4:

Bund:	56,50 % · 153.000,00 €	= ca. 86.445 € brutto
Stadt Ansbach:	43,50 % · 153.000,00 €	= ca. 66.555 € brutto

§ 6**Kostenmasse****(1) Grunderwerbskosten**

1. Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
2. Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

(2) Baukosten

1. Unter die Baukosten fallen die Aufwendungen der Kreuzungsänderung wie Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Erdbau, Deckenbauarbeiten, Entwässerung, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen einschließlich Behelfsampeln.
2. Die Kostentragung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, die erstmalige Beschaffung und Aufstellung wird gemäß Kostenteilung nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt.

§ 7**Verwaltungskosten**

- (1) Der Bund vergütet der Stadt für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben nach § 4 Abs. 1 für die Änderung der Kreuzung nach § 5 5 v. H. der auf den Bund entfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 8**Abrechnung und Zahlung**

- (1) Der Bund und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten und der Betrag wird nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und nach Anforderung der Stadt überwiesen.
- (2) Für die Änderung der Kreuzung wird - getrennt von den übrigen Baukosten - ein eigenes Aufmaß erstellt.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 9

Baulast, Unterhaltung und Eigentum nach Fertigstellung

- (1) Die bestehenden Regelungen zu Baulast, Unterhalt und Eigentum bleiben von der Änderung der Kreuzung unberührt.
- (2) Die Straßenbaulast, Unterhalt und Eigentum an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 u. 13 FStrG i. V. m. FStrKrV i. V. m. Hinweise zur FStrKrV).

Die aktuelle Rechtslage führt zu folgenden Abgrenzungen:

Der Bund hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Bundesstraße B 13 in ihrer Fahrbahnbreite.

Er ist zudem für die Unterhaltung des Einmündungsbereiches (Verkehrszeichen und Straßenbelag) der Gemeindeverbindungsstraße bis zum Ende der Eckausrundung zuständig (siehe Kostenteilungsplan in Anlage 2).

Die Stadt hat die Baulast, die Unterhaltung (mit Ausnahme des Einmündungsbereiches bis zum Ende der Eckausrundung, s. o.), das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Gemeindestraße in ihrer Fahrbahnbreite und für den neuen Geh- und Radweg von der B 13 (Anschluss an bestehenden Geh- und Radweg) bis nach Höfstetten. Die Stadt übernimmt unentgeltlich die Verkehrssicherungspflicht für den Geh- und Radweg entlang der Rampe einschließlich Reinigung, Räum- und Streudienst. Weiterhin übernimmt die Stadt unentgeltlich die Verkehrssicherungspflicht auf der Querungshilfe einschließlich Reinigung, Räum- und Streudienst und eventuell erforderliche Beleuchtung.

§ 10

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird vierfach gleichlautend gefertigt. Davon zweifach für die Stadt und zweifach für den Bund.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat der Stadt hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Der Bund erhält mit der Unterzeichnung der Vereinbarung eine Abschrift des Beschlusses in zweifacher Ausfertigung.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Stadt Ansbach

Ansbach,
Staatliches Bauamt Ansbach

Ansbach,

.....
Schmidt
Leitender Baudirektor

.....
Seidel
Oberbürgermeisterin